

Wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen

- Glaubhaftigkeitsgutachten BGH 1StR 618/98 vom 30.07.1999

Darlegung der Gründe, aus denen sich Zweifel ergeben

Kritische Würdigung durch einen anderen Fachvertreter auf konkrete Mängel unter Bezug auf anerkannte wissenschaftliche Maßstäbe

(Prof. Dr. phil. Fiedler, Prof. Dr. phil. Steller – Greuel/Offe/Wetzels/Fabian/Stadler)

1. Begutachtung:

Gegenstand kann nicht sein die allgemeine Glaubwürdigkeit des Untersuchten, sondern die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben zutreffen, d.h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen.

a)

Methodisches Grundprinzip: einen bestimmten Sachverhalt solange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist.

„Nullhypothese“: Annahme, die Aussage sei unwahr, bis Fakten nicht mehr übereinstimmen

- Bildung relevanter Hypothesen stellt unerlässlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar

aa) Test- und Untersuchungsverfahren = hypothesengeleitete Diagnostik:

1. bewusste Falschaussage,
2. auto- oder (bewusst) fremdsuggestierte Angaben.

Speziell bei kindlichen Zeugen besteht die Gefahr, dass diese ihre Angaben unbewußt ihrer eigenen Erinnerung zuwider verändern, um den von ihnen angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder um sich an dessen vermuteter Kompetenz auszurichten.

Nicht alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten!

z.B.:

Möglicherweise vorhandene Erinnerungslücken infolge eines Bemühens um Konsistenz „konstruktiv geschlossen“.

Taten vor der Begutachtung in unterschiedlichen Gesprächssituationen geschildert (Mutter, Großmutter, „Zweckvereinigung“, Polizei, RichterIn) – liegt lange zurück – Kind noch klein
Unzutreffende Informationen als eigene Erinnerung wiedergegeben.

b)

- methodische Mittel, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden

- Untersuchungsverfahren durch die gebildeten Hypothesen indiziert, d.h. geeignet sein zu der Überprüfung beizutragen. Auswahl steht im pflichtgemäßen Ermessen.

aa) Angaben auf inhaltliche Konsistenz zu überprüfen

Aussagebezogenem Ansatz liegt die durch empirische Befunde gestützte Annahme zugrunde, dass zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewusst unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden besteht.

- (1) Während einerseits ein *Bericht aus dem Gedächtnis* rekonstruiert wird, konstruiert andererseits eine (*bewusst*) *lügende Person ihre Aussage aus ihrem gespeicherten Allgemeinwissen*. Da es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, eine Aussage über ein (komplexes) Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und zudem über längere Zeiträume aufrecht zu erhalten, *ist im zweiten Fall die Wahrscheinlichkeit beispielsweise nebensächlicher Details, sog. Abgebrochener Handlungsketten, unerwarteter Komplikationen oder phänomengemäßer Schilderungen unverstandener Handlungselemente gering*. Hinzu tritt das Bemühen der lügenden Person, auf sein Gegenüber glaubwürdig zu erscheinen. Daher besteht die begründete Erwartung, dass bewusst falsche Aussagen nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen und Selbstbelastungen sowie das Zugeben von Erinnerungslücken enthalten.
- (2) **Aussageimmanente Qualitätsmerkmale** (z.B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente) deren Auftreten in der Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt. – **Merkmalsorientierte Aussageanalyse** -
- (3) Sog. Realkennzeichen können als grundsätzlich empirisch überprüft angesehen werden. Schlussfolgerung als Ableitung aus der Gesamtheit der Indikatoren. Realkennzeichen dürfen nicht schematisch angewendet werden.
- (4) Nur im Einzelfall können auch einzelne Realkennzeichen ausreichen, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. „**Schwellenwertermittlung**“ **unzulässig** -
- (5) Fehlen derartige Merkmale, dann kann umgekehrt nicht unbedingt eine bewusst unwahre Aussage angenommen werden, da dies durch verschiedenen Faktoren (z.B. Angst, Erinnerungslücken) verursacht worden sein kann.
- (6) *Realkennzeichen sind ungeeignet, zur Unterscheidung zwischen einer realen und suggerierten Aussage beizutragen*. ... da die Aussageperson sich weder als besonders glaubwürdig darstellen noch sich auf von ihr erdachte Umstände konzentrieren muß. Ein Kind wird seine Angaben, die objektiv nicht zutreffen, weil es sie unbewusst auf die Erwartungen des Erwachsenen ausgerichtet hat, subjektiv für wahr halten. Dementsprechend gibt es keine empirischen Belege dafür, dass sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden.

Inhaltsanalyse befasst sich mit der Qualität lediglich einer Aussage

Konstanzanalyse geht um das von einer Person gezeigte Aussageverhalten insgesamt.

Es handelt sich dabei um aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich im Vergleich von Angaben über den selben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben.

Aussagenvergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen.

Nicht jede Inkonstanz stellt Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt.

Gedächtnisunsicherheiten können eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen.

bb) Realkennzeichenanalyse gewinnt erst Bedeutung unter Berücksichtigung vor allen der spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen der untersuchten Person sowie der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage.